

Antrag auf Ermittlung der individuellen Gebührenstufe für die Erhebung von Kindergartengebühren in der Samtgemeinde Land Hadeln -Kindergartenjahr 2019 / 2020-

Vor- und Zuname des/der Sorgeberechtigten	Name des Kindes	Einstufung ab: <input type="checkbox"/> Beginn des Kindergartenjahres oder
Straße, Hausnummer	Geburtsdatum des Kindes	<input type="checkbox"/> Monat/Jahr
PLZ, Ort	Kindergarten	

Unter Beachtung der **beigefügten Hinweise** habe/n ich/wir folgendes Netto-Monatseinkommen ermittelt:

2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Gebührenstufe
<input type="checkbox"/> € bis 1.363	<input type="checkbox"/> € bis 1.689	<input type="checkbox"/> € bis 2.016	<input type="checkbox"/> € bis 2.348	<input type="checkbox"/> € bis 2.675	A
<input type="checkbox"/> 1.364 - 1.713	<input type="checkbox"/> 1.690 - 2.039	<input type="checkbox"/> 2.017 - 2.366	<input type="checkbox"/> 2.349 - 2.698	<input type="checkbox"/> 2.676 - 3.025	B
<input type="checkbox"/> 1.714 - 2.063	<input type="checkbox"/> 2.040 - 2.389	<input type="checkbox"/> 2.367 - 2.716	<input type="checkbox"/> 2.699 - 3.048	<input type="checkbox"/> 3.026 - 3.375	C
<input type="checkbox"/> 2.064 - 2.413	<input type="checkbox"/> 2.390 - 2.739	<input type="checkbox"/> 2.717 - 3.066	<input type="checkbox"/> 3.049 - 3.398	<input type="checkbox"/> 3.376 - 3.725	D
<input type="checkbox"/> 2.414 - 2.763	<input type="checkbox"/> 2.740 - 3.089	<input type="checkbox"/> 3.067 - 3.416	<input type="checkbox"/> 3.399 - 3.748	<input type="checkbox"/> 3.726 - 4.075	E
<input type="checkbox"/> 2.764 - 3.113	<input type="checkbox"/> 3.090 - 3.439	<input type="checkbox"/> 3.417 - 3.766	<input type="checkbox"/> 3.749 - 4.098	<input type="checkbox"/> 4.076 - 4.425	F
<input type="checkbox"/> ab 3.114	<input type="checkbox"/> ab 3.440	<input type="checkbox"/> ab 3.767	<input type="checkbox"/> ab 4.099	<input type="checkbox"/> ab 4.426	G

Ich/wir versichere/versichern, dass die obigen Angaben vollständig und richtig sind. Mir/uns sind die strafrechtlichen Folgen von zusätzlichen Falschauskünften bekannt. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir auf Verlangen Nachweise über die Höhe der Einkünfte erbringen muss/müssen.

Ort, Datum

Unterschriften des/der Sorgeberechtigten

<small>Von der Verwaltung auszufüllen:</small>
<input type="checkbox"/> Daten abgeglichen
<input type="checkbox"/> Bescheid ab am _____

Anlage 1

der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 14. August 2018

Sozial gestaffelte Gebühren in den Kindertageeinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln

Gebührenstufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	€	€	€	€	€
A	bis 1.363	bis 1.689	bis 2.016	bis 2.348	bis 2.675
B	1.364 – 1.713	1.690 – 2.039	2.017 – 2.366	2.349 – 2.698	2.676 – 3.025
C	1.714 – 2.063	2.040 – 2.389	2.367 – 2.716	2.699 – 3.048	3.026 – 3.375
D	2.064 – 2.413	2.390 – 2.739	2.717 – 3.066	3.049 – 3.398	3.376 – 3.725
E	2.414 – 2.763	2.740 – 3.089	3.067 – 3.416	3.399 – 3.748	3.726 – 4.075
F	2.764 – 3.113	3.090 – 3.439	3.417 – 3.766	3.749 – 4.098	4.076 – 4.425
G	ab 3.114	ab 3.440	ab 3.767	ab 4.099	ab 4.426

Anlage 2

der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, 14. August 2018

Sozial gestaffelte Gebühren für die Besuch der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln

	A	B	C	D	E	F	G
	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich
Kindergarten (Kinder ab 3 Jahren)							
bis 8 Betreuungsstunden	0	0	0	0	0	0	0
über 8 Betreuungsstunden f. jede weitere Stunde	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50
Mittagessen	65,-	65,-	65,-	65,-	65,-	65,-	65,-
Krippenbetreuung (4 Std. täglich)							
Vor- o. Nachmittagsgruppe	80,-	92,-	106,-	122,-	140,-	161,-	185,-
Frühdienst 6 bis 7 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Frühdienst 7 bis 8 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Frühdienst 7.30 bis 8 Uhr	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-
Spätdienst 12 bis 12.30 Uhr	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr ohne Mittagessen	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr m. Mittagessen *	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-
Spätdienst 13 bis 14 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Ganztagsbetreuung 8 bis 17 Uhr m. Mittagessen *	245,-	269,-	297,-	329,-	365,-	407,-	455,-
Nachmittagsgruppe (2 Tage, 3 Std., 14 bis 17 Uhr)	32,-	37,-	42,-	49,-	56,-	64,-	74,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr, Anteil f. 2 Tage/Woche	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-
Spätdienst 13 bis 14 Uhr, Anteil f. 2 Tage/Woche	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-
Mittagessen 2 Tage/Woche	28,-	28,-	28,-	28,-	28,-	28,-	28,-
Nachmittagsgruppe (3 Tage, 3 Std.)	48,-	55,-	64,-	73,-	84,-	97,-	111,-
Eltern-Kind-Gruppe	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-
Hortbetreuung m. Mittagessen 12.30 bis 17 Uhr	185,-	203,-	224,-	248,-	275,-	307,-	343,-
Pädagogischer Mittagstisch m. Mittagessen* 12.30 bis 14 Uhr	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder derselben Sorgeberechtigten ermäßigt sich die Gebühr (mit Ausnahme des Mittagessen) für das zweite Kind und für jedes weitere Kind um 50 v.H.. Ermäßigt wird jeweils die Gebühr für das jüngere Kind. Die Gebührenermäßigung für das 2.

und jedes weitere Kind findet keine Anwendung auf Kinder, die unter das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit gem. § 21 KiTaG fallen.

Diese Gebühren gelten nur, sofern die Einrichtung die jeweilige Betreuungsform auch anbietet.

* Die Gebühr für das Mittagessen kann bei Abwesenheit des Kindes wochenweise erstattet werden.

Hinweise

zum Antrag auf Ermittlung der individuellen Gebührenstufe

Die Ermittlung der Einkommensverhältnisse erfolgt durch Selbstauskunft der Sorgeberechtigten. Die Beachtung der nachfolgenden Hinweise ist daher für die richtige Einstufung sehr wichtig!

Neben der Selbstauskunft sind ebenfalls die entsprechenden Einkommennachweise in Kopie beizufügen.

Netto-Einkommen:

Maßgeblich für die Ermittlung der Beitragsstufe ist das Netto-Einkommen im 3. Monat vor Beginn des Kindergartenjahres, somit das Einkommen im Monat Mai. Dies gilt auch für Einstufungen, die erst im Laufe eines Kindergartenjahres vorgenommen werden. Bei dem Verfahren handelt es sich um eine Stichtagsregelung. Eine Veränderung der Einstufung im lfd. Kindergartenjahr wird nur vorgenommen, wenn sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 30% nach oben bzw. unten verändert hat.

Lässt sich das Einkommen im Mai nicht bestimmen oder liegt ein stark schwankendes Einkommen vor, so ist der Durchschnitt des Einkommens der letzten 12 Monate zugrunde zu legen.

In der Anlage 1 sind die Einkommenstufen aufgeführt. Anzugeben sind alle Einkünfte der gesetzlichen Vertreter sowie der sonstige sorgeberechtigten Personen.

Zum Einkommen zählen u.a. auch

- Unterhaltsleistungen bzw. Unterhaltersatzleistungen
- Arbeitslosengeld I und II,
- Grundsicherungsleistungen,
- Krankengeld,
- Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss,
- Miet,- Pacht- und Zinseinnahmen sowie
- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.

Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld,

- Elterngeld,
- Sozialhilfeleistungen,
- Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen
- Einkommensteuer, Kirchensteuer, Krankenversicherungsbeiträge,
- Rentenversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge,
- Pflegeversicherungsbeiträge,
- Unterhaltsleistungen an Personen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft sowie
- alle steuerfreien Einnahmen gem. § 3 Einkommensteuergesetz (ESTG) mit

folgenden Ausnahmen:

- Nr. 1a (Leistungen aus Kranken- und Unfallversicherung)
- Nr. 2 und 2a (Leistungen nach dem SGB III und entsprechende Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz) und
- Nr. 58 (Wohngeld nach Wohngeldgesetz)

Für das auf diese Weise ermittelte (auf voll Euro gerundet!) monatliche Netto-Einkommen kreuzen Sie bitte den Bereich an, der unter der für Sie maßgebenden Personenzahl in der Tabelle zutrifft.

Die Samtgemeinde Land Hadeln ist jederzeit berechtigt, eine Prüfung des Einkommens vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen.

Die Einstufung ist für jedes Kindergartenjahr erneut zu beantragen!

Der Antrag auf Ermittlung der individuellen Gebührenstufe ist zeitnah einzureichen bei der

Samtgemeinde Land Hadeln
- Fachbereich 2 -
Marktstr. 21
21762 Otterndorf

oder

Samtgemeinde Land Hadeln
- Bürgerbüro -
Hauptstr. 40
21775 Ihlienworth

oder

Samtgemeinde Land Hadeln
-Bürgerbüro-
Am Markt 1
21781 Cadenberge

Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung des DRK bzw. der Kirchengemeinde oder eine Einrichtung mit Waldorfpädagogik besuchen, erhalten von der Samtgemeinde Land Hadeln nach Antragstellung eine Mitteilung über die individuelle Gebührenstufe. Diese Mitteilung legen Sie bitte baldmöglichst dem Einrichtungsträger (DRK-Kreisverband, Kirchengemeinde, Förderkreis Waldorfpädagogik) vor.

Alle Sorgeberechtigten, deren Kinder eine kommunale Kindertageseinrichtung besuchen, erhalten von der Samtgemeinde Land Hadeln nach Antragstellung einen Gebührenbescheid.

Auskünfte zu Fragen bezüglich der Einstufung erhalten Sie ebenfalls bei der Samtgemeinde Land Hadeln bei Frau Schröder, Tel. 04751-919-051, Frau Mosner, Tel. 04751-919-052, Frau Kutz, Tel. 04755-912-316 und Frau Engelking, Tel. 04777-801-127.